

Vorlage 2-3-2



A. Beschlussvorschlag

Die Kreissynode möge folgende Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal beschließen:

Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal

Präambel

Das Evangelische Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal sichert eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltung, die ihre Aufgaben mit hoher Qualität erledigt. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und orientiert sein Leistungsangebot an den Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal und ihrer Einrichtungen und Werke.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) am 17.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Gemeinsame Verwaltung

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal errichtet eine gemeinsame Verwaltung als unselbstständige Einrichtung.
- (2) Die gemeinsame Verwaltung trägt den Namen "Evangelisches Verwaltungsamt Wuppertal" (EVW).
- (3) Sitz des EVW ist Wuppertal.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das EVW führt die Verwaltungsgeschäfte aller Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal sowie ihrer oder seiner Dienste und Einrichtungen. Hiervon ausgenommen sind die Verwaltungsgeschäfte des Diakonischen Werks des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal und des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal, solange diese nach Ausnahmeregelungen des § 26 VerwG ganz oder in Teilen an anderer Stelle wahrgenommen werden.
- (2) Das EVW nimmt die im Verwaltungsstrukturgesetz genannten Pflichtaufgaben und die Wahlpflichtaufgaben wahr.

- (3) Das EVW nimmt die im Verwaltungsstrukturgesetz genannten Aufgaben der Superintendentur wahr. Die Superintendentur bildet eine eigenständige Organisationseinheit. Die Organisationseinheit trägt den Namen "Büro Kirchenkreis".
- (4) Der Betrieb des gemeinsamen kreiskirchlichen Archivs obliegt dem EVW.
- (5) Das EVW nimmt weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch Übertragung wahr. Die Übertragung erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung gemäß Verwaltungsstrukturgesetz.
- (6) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann das EVW weitere Aufgaben nach den Vorgaben des Verwaltungsstrukturgesetzes übernehmen und Kompetenzzentren (§ 14 VerwG) einrichten.
- (7) Dem EVW können die Kassengeschäfte, der Zahlungsverkehr und die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal (Kassengemeinschaft) übertragen werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- (8) Die Finanzierung des EVW erfolgt durch Umlage bei den angeschlossenen verwalteten Körperschaften. Diese wird durch einen Verteilungsschlüssel, der auch aufgrund von verursachtem Aufwand ermittelt werden kann, erhoben.

II. Leitung

§ 3

Zuständigkeiten des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den verwalteten Körperschaften.

Er entscheidet insbesondere über:

- a) den Erlass einer Geschäftsordnung zur Führung der Geschäfte des EVW sowie deren Änderung,
- b) die Bestellung oder Abberufung der Verwaltungsleitung und der Stellvertretung.

§ 4

Bildung des Fachausschusses für Verwaltung (Verwaltungsausschuss)

- (1) Zur Begleitung des EVW wird ein Fachausschuss gebildet. Dieser trägt den Namen "Verwaltungsausschuss".
- (2) Dem Verwaltungsausschuss gehören 7 Mitglieder an, von denen die Kreissynode sechs wählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Superintendentin oder der Superintendent sind geborenes Mitglied.
Die zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sollen sachkundig sein, die Befähigung zum Presbyteramt haben und Mitglied einer Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal sein.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode gewählt.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Verwaltungsausschuss aus, wenn die Voraussetzungen für seine Wahl nicht mehr vorliegen oder auf eigenen Wunsch. Für die Nachwahl gelten die Regelungen der Wahl. Die Nachwahl soll auf der nächsten Tagung der Kreissynode erfolgen.
- (5) Die Kreissynode wählt ein Mitglied des Verwaltungsausschusses zur oder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Der Verwaltungsausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

Die Regelungen für die Sitzungen der Presbyterien gelten entsprechend.

Der Verwaltungsausschuss muss zu einer Sitzung eingeladen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung verlangt. Die Sitzung ist spätestens einen Monat nach Verlangen innerhalb der Ladungsfrist einzuberufen.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss berät den Kreissynodalvorstand in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung von Wahlaufgaben gemäß VerwG,
 - b) die Voraussetzungen zur Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlich organisierter kirchlicher Träger gemäß VerwG,
 - c) die Konzipierung von Angeboten zur Übernahme von Wahlaufgaben,
 - d) den Verteilungsschlüssel der Kosten des EVW,
 - e) den Haushalt des EVW auf der Grundlage des Entwurfes der Verwaltungsleitung zur Vorlage an die Kreissynode,
 - f) den Jahresabschluss des EVW,
 - g) eine Geschäftsordnung nach VerwG.
- (2) Der Verwaltungsausschuss gibt dem Kreissynodalvorstand eine beschlussmäßige Empfehlung in folgenden Angelegenheiten:
- a) zur Bestimmung der Verwaltungsleitung und ihrer Stellvertretung,
 - b) über die Organisationsstruktur,
 - c) über die Personalplanung und Personalentwicklung.

§ 6

Leitung des Evangelischen Verwaltungsamtes

- (1) Unbeschadet der Rechte der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten obliegt die Leitung des EVW der Verwaltungsleitung. Sie oder Er trägt die Bezeichnung "Verwaltungsleiterin" bzw. "Verwaltungsleiter".
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.
- (3) Der Verwaltungsleitung obliegen die Aufgaben nach VerwG, dazu gehören insbesondere:
- a) Die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des EVW.
Die Dienst- und/oder Fachaufsicht kann auf die Stellvertretung oder eine Abteilungsleitung übertragen werden. Entsprechende Kompetenzen können durch die Amtsleitung übertragen werden.
 - b) Die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden und die beratende Teilnahme.
 - d) Die Vorbereitung der Sitzungen des Kreissynodalvorstandes in Angelegenheiten des EVW unter Berücksichtigung der Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsausschusses in Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und die beratende Teilnahme.

- e) Die Vorbereitung der Tagungen der Kreissynode in Angelegenheiten des EVW unter Berücksichtigung der Beratungen und Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes in Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und die beratende Teilnahme. Regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit des EVW, insbesondere über die Wirtschaftsführung, in der Kreissynode.
- f) Regelungen zur Geschäftsverteilung.
- g) Die Besetzung der Stellen des EVW entsprechend des beschlossenen Stellenplanes, unbeschadet der Rechte des Verwaltungsausschusses und des Kreissynodalvorstandes.
Regelungen von Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des EVW einschließlich der Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen.
- h) Verfügung über die Haushaltsmittel des EVW entsprechend des Haushaltes.
- i) Wahrnehmung der Anordnungsberechtigung für die verwalteten Körperschaften, diese kann auf die Stellvertretung übertragen werden.
- j) Führung des Siegels des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal.
- k) Teilnahme an der Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten.
- l) Vorbereitung des Haushalts einschließlich des Stellenplans für das EVW.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des EVW sowie des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt oder im Einzelfall eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 - a. die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
 - b. die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der Evangelischen Kirche angehören,
 - c. die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden,
 - d. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - e. die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlage-Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - f. die Beglaubigung von Protokollauszügen.
- (2) Alle anderen Geschäfte und/oder Verträge, die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 €, werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung betrachtet.
- (3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren. Die Zeichnungsbefugnis bleibt unberührt.
- (4) Durch Beschluss der Leitungsorgane der verwalteten Körperschaften können weitere als die im Absatz 1 genannten Geschäfte der laufenden Verwaltung ohne betragsmäßige Grenzen festgelegt und Geschäfte der laufenden Verwaltung über den in Absatz 2 genannten Betrag hinaus festgelegt werden.

§ 8

Zusammenarbeit der Verwaltungseinheiten im Kirchenkreis; Berichtspflichten an Kreissynodalvorstand und Kreissynode

- (1) Die im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal bestehenden Verwaltungseinheiten des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal, des Friedhofsverbandes Wuppertal und das EVW sind zur Zusammenarbeit zum Wohle der Kirchengemeinden und des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal verpflichtet.
- (2) Der Kreissynodalvorstand nimmt seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung wahr. Hierzu berichten die Verwaltungseinheiten durch ihre Leitungsorgane mindestens zweimal jährlich an den Kreissynodalvorstand.
- (3) Die Verwaltungseinheiten sind unbeschadet der Rechte der Superintendentin bzw. des Superintendenten verpflichtet, größere organisatorische Veränderungen anzuzeigen. Dabei sind die Auswirkungen zu beschreiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Organisationsveränderungen zu strukturellen Veränderungen führen könnten, die Kooperationen und Zusammenarbeiten mit den anderen im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal vorhandenen Verwaltungseinheiten nachhaltig beeinflussen können, oder wenn die in § 26 Abs. 1 Ziffer b VerwG für eine Ausnahmegenehmigung erforderlichen Mindestbedingungen nicht mehr erreicht werden.
- (4) Die Struktur der Organisationen hat sicherzustellen, dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne größeren Aufwand möglich sind.
Aus diesem Grunde wird eine Konferenz der Verwaltungsleitungen im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal eingerichtet, in welchem die Leitungen und deren Stellvertretungen mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Dabei ist insbesondere über Kooperationen und Zusammenarbeit zu beraten mit dem Ziel der Sicherung und Erhöhung von Effizienz und Effektivität.
- (5) Die Verwaltungsleitungen der Verwaltungseinheiten, die sich in ausschließlicher Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal befinden, berichten einmal jährlich der Kreissynode über die Arbeit der Verwaltungen, insbesondere über die Wirtschaftsführung (§ 6 Abs. 5 VerwG).

Zu folgenden Punkten ist hierbei Stellung zu nehmen:

- allgemeine Situation
- Personalsituation
- Bearbeitungszeiten
- Umfang der Aufgaben (Wahlaufgaben, Mitverwaltung Dritter)
- Kostensituation
- weitere Entwicklung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 01. Januar 2018 in Kraft.